



**Stellungnahme
der Deutschen Rentenversicherung Bund**

**anlässlich der Öffentlichen Anhörung vor dem
Ausschuss für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages**

am 21. Oktober 2019

zu

a) dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-
See (RVBund/KnErG-ÄndG)**

BT-Drucksache 19/13446,

b) der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der
SPD

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der
Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See (RVBund/KnErG-ÄndG)**

Ausschussdrucksache 19(11)431



Inhaltsübersicht

1. Zu Artikel 1 RVBund/KnErG-ÄndG
2. Zu Artikel 1a RVBund/KnErG-ÄndG in der Fassung der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

1. Zu Artikel 1 RVBund/KnErG-ÄndG

- 1.1 Zukünftig soll nach der Begründung zum Entwurf eines RVBund/KnErG-ÄndG die Administration und Prüfung von Förderprogrammen und –projekten des Bundes stärker gebündelt werden können. Neben den Förderprogrammen und –projekten des BMAS wird die Möglichkeit der entsprechenden Aufgabenübertragung auch für die anderen Bundesressorts geschaffen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) soll ermächtigt werden, diese Aufgabe zu übernehmen. Dazu ist es erforderlich, der DRV KBS eine entsprechende Befugnis einzuräumen. Mit dem neuen § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (RVBund/KnErG) soll eine Grundlage geschaffen werden, mit der Aufgaben im Zusammenhang mit der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und –projekten übertragen und gebündelt werden können.
- 1.2 Gegen den Gesetzentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auch bei einer Administration und Prüfung von Förderprogrammen und –projekten des Bundes durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See das Recht der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Wahrnehmung eigener Förderaufgaben innerhalb der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben nach § 138 SGB VI, insbesondere nach § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB VI, unberührt bleibt.

2. Zu Artikel 1a RVBund/KnErG-ÄndG in der Fassung der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

2.1 Hintergrund des Antrages

Der Lohnersatzfunktion der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung folgend, orientieren sich die Renten auch in der Rentenbezugsphase an der Entwicklung der Einkommen der beitragspflichtigen Arbeitnehmer. Die Formel zur Berechnung der Rentenanpassungen im § 68 Abs. 5 SGB VI besteht aus dem Lohnfaktor, mit dem die statistisch erfassten Lohnsteigerungen in Rentenanpassungen umgerechnet werden, und weiteren Faktoren (Beitragsatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor), mit denen die finanziellen Belastungen aus dem demographischen Wandel auf Beitragszahlende und Rentenbeziehende verteilt werden.

Um die Rentner*innen zeitnah an der Einkommensentwicklung teilhaben zu lassen, wird seit 2004 in der Rentenanpassungsformel neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte auch die Veränderungsrate der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR-Löhne) berücksichtigt. Diese liegen früher vor als die beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten, die als Vollerhebung ermittelt werden, wohingegen die VGR-Löhne durch das Statistische Bundesamt im Wesentlichen auf Stichprobenbasis ermittelt werden.

Entwickeln sich beitragspflichtige Entgelte und VGR-Löhne unterschiedlich, was allein aufgrund unterschiedlicher Abgrenzungen sowie Erhebungsmethoden regelmäßig der Fall ist, wird dies nachträglich mithilfe eines Korrekturfaktors ausgeglichen. Der Korrekturfaktor bewirkt, dass jede Abweichung der VGR-Lohnentwicklung von derjenigen der beitragspflichtigen Entgelte ein Jahr später korrigiert wird.

Daten, die frühestmöglich auf Stichprobenbasis ermittelt werden, sind im Zeitablauf zu aktualisieren und zu korrigieren. Das Statistische Bundesamt korrigiert daher die VGR-Löhne sowohl unterjährig als auch rückwirkend in einem regelmäßigen 5-Jahres-Turnus. Nach der geltenden Systematik der Rentenanpassungsformel, nach der die im Vorjahr für die Rentenanpassung verwendeten VGR-Löhne im Folgejahr wieder zu verwenden sind, hat eine Revision der VGR-Löhne unmittelbare Auswirkungen auf die Rentenanpassung des laufenden

Jahres, weil revidierte Daten mit nicht revidierten Daten verglichen werden. Diese revisionsbedingten Auswirkungen werden dann im Folgejahr – wie erläutert – um die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte korrigiert.

Das Statistische Bundesamt hat im August 2019 die VGR-Löhne rückwirkend bis 1991 deutlich nach oben korrigiert. Dies hätte bei geltender Rechtslage im kommenden Jahr eine um 2 Prozentpunkte höhere Rentenanpassung allein als Folge des Revisionseffektes zur Konsequenz. Im Jahr 2021 würde dieser Effekt dann wieder durch eine um rund 2 Prozentpunkte niedrigere Rentenanpassung korrigiert werden. Dieser sogenannte Jo-Jo-Effekt soll durch die vorgesehene Änderung der Rentenanpassungsformel dauerhaft vermieden werden.

2.2 Stellungnahme

2.2.1 Wirksamkeit

Aus technischer Sicht ist die vorgesehene Maßnahme zielführend. Sie stellt sicher, dass Revisionseffekte am aktuellen Rand nicht mehr wirksam werden, da nur noch revidierte Werte miteinander verglichen werden. Auch ist der Gleichklang der Renten mit den beitragspflichtigen Entgelten gewährleistet, denn dazu reicht es völlig aus, dass bei der Berechnung des Korrekturfaktors konsistente Daten verwendet werden. Das bedeutet, dass die Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte mit genau derjenigen VGR-Lohnveränderungsrate verglichen werden muss, die tatsächlich in der vorjährigen Rentenanpassung verwendet wurde. Dies ist mit der vorgesehenen Änderung gewährleistet. Die vorgesehene gesetzliche Neuregelung bewirkt damit im Ergebnis, dass revisionsbedingte Jo-Jo-Effekte nicht mehr auftreten können.

2.2.2 Unmittelbare Finanzwirkungen

Bleibe es beim geltenden Recht, erhöhte sich die monatliche Brutto-Standardrente im zweiten Halbjahr 2020 und im ersten Halbjahr 2021 – nach Berechnungen mit Datenstand September 2019 – um rund 30 EUR. Die Mehrausgaben in den beiden Halbjahren zusammen summierten sich in der allgemeinen Rentenversicherung auf rund 6,3 Mrd. EUR, die aus der Nachhaltigkeitsrücklage zu finanzieren wären.

Die mittelfristigen Effekte hängen stark von der Konstellation aus Rentenniveau, Haltelinien und Rücklage bis 2025 ab. Es käme voraussichtlich zu einem um ca. 0,3 Prozentpunkte höheren Beitragssatz in dem Jahr, in dem die Untergrenze der Rücklage erreicht wird (2024). Normalerweise führt dies über den Beitragssatzfaktor zu einer niedrigeren Rentenanpassung im Folgejahr, wodurch sich die Mehrausgaben auf Beitragszahlende, Rentenbeziehende und Steuerzahlende verteilen. Dies wird 2025 aber möglicherweise durch die Haltelinie beim Rentenniveau von 48% weitgehend abgefangen.

2.2.3 Auswirkungen auf das Rentenniveau

Nach der seit 2019 geltenden Rechtslage wird das Nettoentgelt, das bei der Berechnung des Rentenniveaus zugrunde gelegt wird, ebenfalls mit dem Lohnfaktor fortgeschrieben. Standardrente und zugrunde liegendes Nettoentgelt verändern sich daher im Gleichklang. Effekte für das Rentenniveau entstehen erst dann, wenn sich der Beitragssatz verändert (siehe oben). Ein niedrigerer Beitragssatz zur Rentenversicherung führt in dem betreffenden Jahr rechnerisch zu einem niedrigeren Rentenniveau, wenn dies nicht durch die Haltelinie verhindert wird.

2.2.4 Bundeszuschuss

Bei der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrages für den zusätzlichen Bundeszuschuss werden stets nur revidierte VGR-Lohnveränderungsraten zugrunde gelegt. Insofern ergeben sich in dieser Hinsicht aus dem Änderungsvorschlag keine unmittelbaren Nebeneffekte. Effekte können aber entstehen, wenn sich durch die Neuregelung der Beitragssatz zur Rentenversicherung verändert, an dem sich der Bundeszuschuss zusätzlich orientiert. Ein niedrigerer Beitragssatz vermindert tendenziell auch den allgemeinen Bundeszuschuss.

2.2.5 Beiträge für Kindererziehungszeiten

Nach § 177 SGB VI werden die Beiträge des Bundes pauschal unter anderem mit der Veränderung der gesamtdeutschen VGR-Löhne je Arbeitnehmer dynamisiert. Dabei sind nach der Gesetzesformulierung die „*bei der Bestimmung der bisherigen Veränderungsrate verwendeten Daten zugrunde zu legen*“. Diese Regelung soll unverändert bestehen bleiben.

Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung über den zugrunde zu legenden Datenstand wünschenswert.

2.2.6 Alternative

Zur Vermeidung des revisionsbedingten „Jo-Jo-Effektes“ bestünde eine weitere Alternative in dem vollständigen Verzicht auf die VGR-Entgelte im Lohnfaktor der Rentenanpassungsformel durch ausschließliche Verwendung des beitragspflichtigen Entgeltes aus der Statistik „Versichertenentgelt“ der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies wurde bereits im Bericht „Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ (S. 103) der Nachhaltigkeitskommission 2004 vorgeschlagen. Damit würde die Rentenanpassungsformel deutlich vereinfacht und jedweder Korrekturbedarf aufgrund der ergänzenden Verwendung von unterschiedlich abgegrenzten und regelmäßig zu aktualisierenden Lohndaten vollständig vermieden.

Ein Nachteil eines solchen Umstiegs wäre allerdings, dass die durch das Statistische Bundesamt für alle abhängig Beschäftigten ermittelte Einkommensentwicklung des jeweiligen Vorjahres nicht unmittelbar an die Rentner weitergegeben werden kann, da das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt erst mit Zeitverzögerung von rund einem Jahr nach Ende des betreffenden Jahres vorliegt. Bei der Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund handelt es sich, wie ausgeführt, um eine Vollerhebung. Aus Gründen der Qualitätssicherung wird diese erst nach Vorliegen aller Meldungen und Abschluss der Datenprüfung veröffentlicht. Für die Rentenanpassung am 1.7.2020 liegt entsprechend nur das beitragspflichtige Entgelt des Jahres 2018 vor.

3. Fazit

Der Vorschlag in der Formulierungshilfe bedeutet keine grundlegende Abkehr von der lohnbezogenen Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Vielmehr werden solche „Jo-Jo-Effekte“ bei der Rentenanpassung vermieden, die allein aus nachträglichen Verbesserungen der Qualität der Datengrundlagen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen resultieren, ohne dass sich an den tatsächlichen Entgelten etwas verändert hätte.

Absehbare finanzielle Effekte ergeben sich im Wesentlichen für die Rentenanpassungen 2020 (2 Prozentpunkte niedriger) und 2021 (2 Prozentpunkte höher) und entsprechend für

die Rentenausgaben von Juli 2020 bis Juni 2021 (gut 6 Mrd. EUR niedriger). Darüber hinaus entfällt die nach geltendem Recht voraussichtlich zum Ende des Mittelfristzeitraums einmalig notwendig werdende, stärkere Anhebung des Beitragssatzes, um die revisionsbedingten Mehrausgaben zu finanzieren. Auch die dadurch induzierte Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses entfällt.

Die beabsichtigte technische Glättung vermeidet somit Verwerfungen und behält das Prinzip der Bindung der Rentenanpassung an die Entwicklung der beitragspflichtigen Löhne bei. Insofern ist die Neuregelung aus Sicht der Rentenversicherung akzeptabel.

Die Gesetzgebung könnte einen einfacheren, leichter nachvollziehbareren Weg gehen, indem sie bei der Anpassung allein die Entwicklung der beitragspflichtigen Löhne berücksichtigt. Dies würde eine konsequente unverzerrte Anpassung nach Maßgabe der versicherten Entgelte ermöglichen, ohne nachgehende Korrekturnotwendigkeit. Damit wäre die Anpassung zwar nicht mehr so aktuell wie bisher, doch auch beim bisherigen Recht folgt die Rentenanpassung der tatsächlichen Lohnentwicklung der Beitragszahlenden erst mit einer durchschnittlichen Verzögerung von 2 Jahren. Die größere Aktualität wird gegenwärtig nur durch die Einbeziehung der VGR-Lohnentwicklung erreicht, die dann aber durch den Korrekturfaktor wieder herausgerechnet werden muss.